

Antrag

des Bundesministers der Finanzen

Bundeseigenes Grundstück in Berlin-Kladow, Neukladower Allee 12; Verkauf an die Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V. (AWO)

§ 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen — VI C 4 — VV 2900 —
15/81 — II c 6 — F 0742 — 3/81 — vom 11. März 1981:*

Ich beabsichtige, das Grundstück Berlin-Kladow, Neukladower Allee 12, dessen überwiegenden Teil die Arbeiterwohlfahrt bereits seit rund 30 Jahren mietweise nutzt, an die Arbeiterwohlfahrt zu veräußern. Das Grundstück ist 201378 qm groß und nach dem Baunutzungsplan als Fläche für besondere Zweckbestimmung teilweise als Nichtbauland ausgewiesen. Es ist für Zwecke des Bundes entbehrlich.

Die Arbeiterwohlfahrt wird vertraglich verpflichtet, das Grundstück (mit Ausnahme eines 38628 qm großen Uferstreifens an der Havel) für die Dauer von zehn Jahren (ab Eigentumsübergang) ausschließlich für den in § 1 Nr. 7 des Gesetzes über die verbilligte Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von bundeseigenen Grundstücken vom 16. Juli 1971 – GrVG – (BGBl. I S. 1005) genannten Zweck (Einrichtung der Sozialhilfe, der Wohlfahrtspflege, der Jugend- und Familienhilfe, der Familienerholung) zu nutzen.

Der Verkehrswert des Grundstücks beträgt 21420000 DM.

Da das Grundstück mit Ausnahme des 38628 qm großen Uferstreifens dem förderungswürdigen Zweck nach § 1 Nr. 7 GrVG dient, ist beabsichtigt, insoweit gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes einen Preisnachlaß auf den Verkehrswert des Grund und Bodens und der Aufbauten zu gewähren. Der Kaufpreis beträgt dann 15423000 DM.

Die Arbeiterwohlfahrt wird bei Vertragsabschluß eine Anzahlung in Höhe von 5173000 DM auf den Kaufpreis leisten. Der Restkaufpreis soll in fünf gleichen Jahresraten von 2050000 DM geleistet werden, wobei er vom Tage der Auflassung ab bis zum Zahlungseingang mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen ist.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

**Antrag auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken
(§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)**

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks b) Dienststelle	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks a) jetzige b) künftige	Begründung der Veräußerung
1	2	3	4	5	6
a) Grundstück Berlin-Kladow, Neukladower Allee 12, eingetragen im Grundbuch von Kladow des Amtsgerichts Spandau, Band 87, Blatt 2580, Flurstücke 4/4 und 9/1 der Flur 5 sowie ohne Grundbucheintrag Flurstück 67/5. Größe insgesamt: 201 378 m ² . Das Grundstück ist mit einzelstehenden Gebäuden bebaut, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts sowie in den Jahren 1905, 1937 und 1953/54 errichtet worden sind. b) Vermögensamt der Sondervermögens- und Bauverwaltung Berlin	a) $40\,000\text{ m}^2 \times 380\text{ DM/m}^2 = 15\,200\,000\text{ DM}$ (aus dem Richtwert abgeleiteter Verkehrswert für Bauland) b) $144\,128\text{ m}^2 \times 40\text{ DM/m}^2 = 5\,765\,120\text{ DM}$ (wie vor für Freizeit- und Erholungsflächen) c) $17\,250\text{ m}^2 \times 15\text{ DM/m}^2 = 258\,750\text{ DM}$ (Uferflächen) <u>21 223 870 DM</u> ./. Erschließungskosten 750 000 DM <u>20 473 870 DM</u> d) Gebäude und Außenanlagen 946 046 DM <u>21 419 916 DM</u> aufgerundet... <u><u>21 420 000 DM</u></u>	1. Grundstücksteil mit Preisnachlaß $40\,000\text{ m}^2 \times 380\text{ DM} = 15\,200\,000\text{ DM}$ $+ 122\,750\text{ m}^2 \times 40\text{ m}^2 = 4\,910\,000\text{ DM}$ <u>20 110 000 DM</u> ./. Erschließungskosten 750 000 DM <u>19 360 000 DM</u> ./. 30 % gem. GrVG 5 808 000 DM <u>13 552 000 DM</u> 2. ohne Preisnachlaß $21\,378\text{ m}^2 \times 40\text{ DM/m}^2 = 855\,120\text{ DM}$ $+ 17\,250\text{ m}^2 \times 15\text{ DM/m}^2 = 258\,750\text{ DM}$ 3. Gebäude und Außenanlagen 946 046 DM ./. 20 % gem. GrVG 189 209 DM <u>756 837 DM</u> <u>15 422 707 DM</u> aufgerundet... <u><u>15 423 000 DM</u></u>	Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V. (AWO)	a) Erholungszentrum der AWO b) Erholungszentrum der AWO und öffentliche Parkanlagen	Das Grundstück ist zum größten Teil als Fläche mit besonderer Zweckbestimmung angewiesen und kann für unmittelbare Zwecke des Bundes nicht verwendet werden.